



www.grassl.at

EDV-Beratung Grassl

Hardware - Software - Netzwerke

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma EDV-Beratung Christian Grassl

Geltungsbereich:

Für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der Fa. Christian Grassl – in der Folge AN genannt - sind ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgebend, die entweder über die Geschäftsstelle angefordert oder über die Website www.grassl.at abrufbar sind. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers – in der Folge AG genannt - die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für den AN in jedem Falle unverbindlich.

Einkaufsbedingungen des AG werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsverbindung hiermit ausgeschlossen.

Der AN behält sich die Änderung gegenständliche „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ausdrücklich vor. In diesem Fall wird dem AN eine geänderte Fassung übermittelt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt widersprochen wird.

Vertragsabschluss:

Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des uns erteilten Auftrags zu Stande. Der AG anerkennt die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des AN durch seine Bestellung, oder die Auftragserteilung, oder mit Annahme der Lieferung.

Patent- und Urheberrechte:

Der AN behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Entwürfen, Schaltplänen, Konstruktionszeichnungen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen ebenso vor, wie an der gesamten Software. Ohne schriftliche Einwilligung dürfen diese Produkte weder kopiert, noch sonst wie für Dritte zugänglich gemacht werden. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte Dritter kann der AN nicht haftbar gemacht werden.

Liefertermine:

Der AN ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den vom AN angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seine Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Soweit nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, sind die bekannt gegebenen Lieferzeiten nicht verbindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Für verspätete oder nicht durchführbare Leistungen, die durch höhere Gewalt, Materialmängel oder durch sonstige unvorhergesehene Zwischenfälle verursacht werden, ist eine Ersatzpflicht ausgeschlossen. Teillieferungen mit gesonderter Verrechnung sind möglich.

Bestellte Waren sind innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung abzuholen oder zu übernehmen, anderenfalls sind die Kosten des Verzuges vom AG zu tragen. Bei Unmöglichkeit der Anlieferung gilt die Ware als übernommen, der AN hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Versand:

Der Versand erfolgt ab dem Sitz des AN auf Rechnung und Gefahr des AG. Mit dem Verlassen der Waren vom AN, geht die Gefahr auf den AG über. Werden Versand oder Übergabe, aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr bereits ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den AG über.

Normalarbeitszeit - Überstundenzuschläge:

Als Normalarbeitszeit gilt: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr – 13:00 Uhr.

Sämtliche in dieser Zeit durchgeführten Arbeiten (Installation, Support, Wartung, Tel. Unterstützung) werden zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit wird ein Überstundenzuschlag von 50% verrechnet.

Eine abweichende Verrechnung ist vor Arbeitsbeginn schriftlich zu vereinbaren.

Telefonische Unterstützungen werden in 15 Minuten Einheiten verrechnet.



www.grassl.at

EDV-Beratung Grassl

Hardware - Software - Netzwerke

Preise, Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen:

Die Preise gelten in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab dem Sitz des AN. Die vom AN gelegten Rechnungen inkl. Umsatzsteuer sind innerhalb von 7 Tagen ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtbetrag festgelegten Zahlungsbedingungen. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist der AN berechtigt nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung bzw. Vertragserfüllung. Kommt der AG in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,5 Prozent pro Monat, sowie den Ersatz der Kosten für Mahnung und außergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen in Rechnung zu stellen. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben davon unberührt. Sämtliche vom AN gelieferten Leistungen bleiben bis zu ihrer Bezahlung im Eigentum des AN. Der AG ist ohne schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt Zahlungen zurückzuhalten.

Eigentumsvorbehalt:

Die vom AN gelieferten Produkte verbleiben bis zur restlosen Bezahlung in deren Eigentum, im Falle einer Be- oder Verarbeitung der gelieferten Waren gilt dies auch hinsichtlich der neuen Sachen. Der AG darf die gelieferten Waren oder die aus deren Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Sachen (kurz: Vorbehaltsprodukte) nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherheit an den AN ab. Etwaige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder auf die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der AG sofort und unter Übergabe entsprechender Unterlagen zu melden. Die Kosten einer etwaigen Intervention trägt der AG.

Urheberrecht und Nutzung:

Alle Rechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält für Software lediglich eine nichtausschließliche Werknutzungsbewilligung auf Nutzungsdauer. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrecht ausgeschlossen. Der AN stellt sicher, dass die zur Nutzung überlassen Leistungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN hält den AG von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Rechten Dritter an den überlassenen Leistungen schad- und klaglos. Der AG stellt den AN und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe von Materialien durch den AG zur Vertragserfüllung entstehen.

Rücktritt:

Sämtliche zwischen AG und Mitarbeitern des AN abgeschlossene Vereinbarungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zu Stande, dass ihnen die Geschäftsführung zustimmt. Dem AN steht es frei, den von ihren Vertretern/Mitarbeitern angebahnten Rechtsgeschäfte die Genehmigung zu versagen. Hierüber ist der AG binnen 2 Wochen zu verständigen.

Nebenabreden und Teilwirksamkeit:

Sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten die vorstehenden Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam sein, so bleiben sowohl der darauf gegründete Vertrag bestehen, als auch die übrigen Geschäftsbedingungen davon unberührt.

Wiederausfuhr von Produkten:

Handelt es sich um Produkte, die der Technologietransferkontrolle für ausländische Technologiewaren unterliegen (BGBl. 184/1984, 11/1985, AHG-Nov. 1988 BGBl. 377 - idgF), erfolgt der Verkauf der gegenständlichen Produkte nur unter einer rechtsverbindlichen Überbindung folgender Verpflichtungen: Die Wiederausfuhr solcher Waren - auch in be- oder verarbeiteter oder zerlegter Form - ist nur mit Zustimmung/Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gestattet. Diese Verpflichtung ist jedem Inlandsabnehmer zu überbinden mit der weiteren Verpflichtung zur Überbindung auf allfällige weitere Inlandsabnehmer. Der AG ist verpflichtet, die Genehmigung selbst beizubringen und den für den Export zuständigen Transporteur zu beauftragen.



www.grassl.at

EDV-Beratung Grassl

Hardware - Software - Netzwerke

Gewährleistung:

Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen des österreichischen Rechts, vorbehaltlich nachstehender Regelungen.

Hardware:

Gewähr wird geleistet für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes. Der AN ist berechtigt, sich von Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Minderung dadurch zu befreien, indem in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine Mängelfreie ausgetauscht oder eine Verbesserung vorgenommen oder das Fehlende nachgetragen wird, all dies nach Wahl des AN, ebenso kann der Fakturenwert ersetzt werden.

Gewährleistung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der AG von sich aus Abänderungen oder Nachbesserungsarbeiten an den gelieferten Waren vornimmt. Der AN haftet nicht, wenn in die gelieferten Geräten nachträglich Fremtteile zum Einbau gelangen und hierdurch Schäden oder Mängel auftreten; ebendies gilt für unsachgemäße oder fehlerhafte Installation von Fremdsoftware.

Reklamationen jeder Art haben unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, bei Unternehmergeschäften (business to business) ist diese jedoch auf beschränkt. Die Haftung ist, ebenso wie für sonstige Leistungsstörungen, in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Produkte, welche nicht vom AN hergestellt worden sind, beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Erzeuger. Der AN übernimmt die für die Nachbesserung eines gerügten und anerkannten Mangels aufgewandten Arbeitskosten. Alle sonstigen, mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung verbundenen Kosten (z.B. Transportkosten, Wegzeiten), trägt der AG. Die Haftung für Mangelgeschäden, insbesondere für Datenverluste, ist ausgeschlossen.

Software:

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist unentgeltlich behoben, wobei der AG der AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt primär durch Ersatzlieferung. Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, fehlerhafte Installation, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, abnormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Parameteränderungen, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich durchgeführt werden, entfällt jegliche Gewährleistung. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung der bereits eingesetzten Software sind, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Funktionalität der Software lebt dadurch nicht wieder auf. Sind die dem AG übergebenen Leistungen trotz Mängelrügen und entsprechender Nachbesserungsversuche seitens des AN auch vier Wochen nach dem letzten Nachbesserungsversuch nicht verwendbar, ist der AG berechtigt den AN zur endgültigen Mängelbehebung eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen. Behebt der AN auch innerhalb dieser Nachfrist die gerügten Mängel nicht, so hat der AG das Recht, für den mangelhaften Teil der Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Der AN leistet nur Gewähr dafür, dass alle Software nach dem Stand der Technik/Wissens zum Zeitpunkt der Erbringung mängelfrei und grundsätzlich brauchbar sind, ohne allen denkbaren Anwendungsbedingungen zu genügen. Der AN macht darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Wissenstand (Stand der Technik) nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass diese in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Jegliche Haftung für mangelhafte Bedienung, Installation, Folgeschäden oder andere indirekte Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistung beschränkt sich daher auf eine erfolgreiche Anpassung der implementierten Software.



www.grassl.at

EDV-Beratung Grassl

Hardware - Software - Netzwerke

Haftung:

Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der AN haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten, Datenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AN ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem AN bedingt, dass der AG dem AN den Eintritt des Schadens bei Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Schadens schriftlich meldet. Ersatzansprüche gegenüber dem AN verjähren mit Ablauf eines Jahres ab ihrer Entstehung. Die Verantwortung für eine ausreichende Datensicherung sowie die Setzung von Schutzmaßnahmen gegenüber unbefugten Zugang auch über Telekommunikation liegt beim AG. Der AN haftet nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen.

Besondere Bestimmungen für Domains und Webhosting:

Die Laufzeit von Domains beträgt mindestens den ersten Registrierungszeitraum und wird, sofern nicht 1 Monat vor Ablauf schriftlich beim AN gekündigt wird, stillschweigend um den Registrierungszeitraum verlängert.

Die Laufzeit von Webhosts beträgt ein Jahr. Der Vertrag wird automatisch um eine weitere Periode verlängert, wenn nicht 1 Monat vor Ablauf schriftlich beim AN gekündigt wird.

Domains können nach bereits erfolgter Registrierung nicht sofort gekündigt werden. Es müssen die Laufzeiten der jeweiligen Registrierungsstellen eingehalten werden. Angefallene Registrierungskosten können in keinem Fall rückerstattet werden

Wenn das vereinbarte Entgelt für Webspace und Email-Accounts nicht rechtzeitig auf dem in der Rechnung angegebenen Konto einlangt, kann der AN den Account bis zum Einlangen der Zahlung ohne vorherige Ankündigung sperren. Das Sperren hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung für ungekündigte Leistungszeiträume.

Der AN ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der AG erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen sowie den AN diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Änderung einer beantragten Domain ist nach der Registrierung bei der entsprechenden Vergabestelle nicht mehr möglich.

Der AG kann jederzeit mit seiner Domain zu einem anderen Provider wechseln, wenn dem AN eine schriftliche Einverständniserklärung zum Providerwechsel des Domaininhabers vorliegt. In der Einverständniserklärung ist der neue Provider zu benennen. Der AN behält sich das Recht vor eine Domainübertragung abzulehnen, wenn der AN noch Forderungen gegen den AG hat.

Der AG ist verpflichtet bei einer Registrierung die Daten des Domaininhabers und des administrativen Kontakts zu benennen. Zu den Daten gehören die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mailadresse des AG. Änderungen an diesen Daten hat der AG dem AN unverzüglich mitzuteilen.

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass für eine Domainregistrierung die Adressdaten des AG an die zuständigen Vergabestellen weitergegeben werden müssen und dort gespeichert werden. Zu diesen Daten können die Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse gehören. Diese Daten sind nach der Registrierung in öffentlichen Whoisdatenbanken im Internet einsehbar.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der AN berechtigt die gekündigten Domains des AN zu löschen.

Bei einer vorzeitigen Kündigung erfolgt keine Rückerstattung für bereits bezahlte Domaingebühren.

Der AN tritt bei der Registrierung einer Domain lediglich als Vermittler zwischen dem AG und der für den jeweiligen Domaintyp zuständigen Vergabestelle auf. Jede zuständige Vergabestelle stellt für die Registrierung und Verwaltung einer Domain eigene Bedingungen. Diese Bedingungen sind auf den Internetseiten der Vergabestellen einsehbar, sind Teil des Vertrages und können dem AG auf Wunsch zugesandt werden.



www.grassl.at

EDV-Beratung Grassl

Hardware - Software - Netzwerke

Technische Probleme:

Bei Ausfällen der Server des AN, die länger als eine Woche ununterbrochen andauern, erstattet der AN dem AG die anteiligen Speicherplatzkosten zurück.

Der AN betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Der AN übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Datenschutz:

Der AG erklärt sich mit der Speicherung von Personen- und/oder Firmenbezogenen Daten einverstanden. Im übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des österreichischen Rechts.

Pflichten des Auftragnehmers (AN):

Für alle Inhalte, die der AG auf dem Server speichert ist der AG verantwortlich. Der AN ist nicht verpflichtet die Inhalte auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Im Falle eines offensichtlichen Rechtsverstößes ist der AN berechtigt den Zugriff für den AG und den öffentlichen Zugriff auf die Webseiten zu sperren.

Der AG anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung der "Netiquette". Sollten aus dem Internet Beschwerden über den AG an den AN herangetragen werden, so ist der AN im Wiederholungsfalle berechtigt, den Anschluss und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Weiters wird die zur Bearbeitung der Beschwerden benötigte Zeit, mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt vom AN üblicherweise verrechneten Stundensatz, dem AG in Rechnung gestellt.

Der AN haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste des AN zugänglich sind. Der AG verpflichtet sich, sich bei der Nutzung der vom AN angebotenen Dienste an die österreichischen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten. Sofern der AG seinerseits Wiederverkäufer ist, wird er diese Verpflichtung seinen Kunden bzw. Auftraggebern auferlegen und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die gesetzwidrige Verwendung der angebotenen Dienste und Datenleitungen zu unterbinden. Der AN behält sich vor, den Transport von Daten oder Dienste die den österreichischen Gesetzen oder internationalen Verpflichtungen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, verpflichtet sich jedoch nicht dazu.

Der AG wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographieggesetzes, das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI 13 idgF und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der AG verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber dem AN die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der AG verpflichtet sich auch zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen, insbesondere der Unterlassung der Verwendung von Telekommunikationsanlagen für anzeigepflichtige Dienste ohne vorherige Anzeige, konzessionspflichtige Dienste oder durch andere Rechtsvorschriften Beschränkungen unterworfenen Nutzungen. Der AG verpflichtet sich weiters, den AN von jedem Schaden frei zu halten, der sonst durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung.

Der AG ist dazu verpflichtet Änderungen an der Gesellschaftsform oder der Adressdaten unverzüglich an den AN zu übermitteln. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die Inhaberdaten seiner Domains dem aktuellen Stand entsprechen.

Der AG erhält vom AN die Zugangskennungen zur Nutzung seines Speicherplatzes und der Email-Konten. Der AN hat diese Daten vertraulich zu behandeln und es ist ihm nicht gestattet diese Daten an Dritte weiterzugeben.

Der AN erstellt selbstständig Datensicherungen der Daten, die er auf dem Server speichert. Der AN gewährleistet nicht, dass bei Datenverlust die Daten wiederhergestellt werden können.



Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Geschäftsbeziehung, und über Entstehung bzw. Wirksamkeit des Vertrags und Erfüllungsort für an den AN zu erbringende Leistungen ist Wien. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen AN und AG gilt österreichisches Recht.

Schlussbestimmungen:

Ansprüche aus einem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren nach Entstehen, soweit nicht kürzere Verjährungsfristen vereinbart werden. Die Abtretung und Aufrechnung von Forderungen aus einem Vertrag wird hiermit ausgeschlossen. Alle vertraglichen Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie alle Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Bezugnahme auf diesen Vertrag sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart. Für den Verkauf im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Wien, im September 2005